Verein zur Förderung ganzheitlicher Bildung e. V.
Mitglied im DPWV
Bahnhofstr. 16
49406 Barnstorf

Satzung
in der am 28.04.89, 22.08.89, 30.01.92, 25.03.98 ,11.12.2000, 18.03.2004 und 02.02.2019 geänderten Form

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung ganzheitlicher Bildung e.V." und ist im Vereinsregister in Diepholz eingetragen.
Der Sitz des Vereins ist 49406 Barnstorf.
Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§2 Zweck und Aufgabe

(1) Der Verein verfolgt das Ziel, Initiativen ganzheitlicher Weiterbildung für Jugendliche und Erwachsene im Inland und Entwicklungsländern zu fördern und Veranstaltungen selbst durchzuführen. Ganzheitliche Bildung wird als Prozeß verstanden, der soziale, religiöse, gesellschaftliche und kreative wie kulturelle Dimensionen gleichermaßen umfaßt. Die soziale und gesellschaftliche Dimension umfaßt konkret auch die Unterstützung Hilfsbedürftiger (sozial Schwacher, Asylbewerber, Straffälliger) die Unterstützung von Selbstorganisation von MigrantInnen und Minderheiten und sozialpädagogische Betreuung Jugendlicher. Der Verein arbeitet als Träger der Jugendhilfe. Die Arbeit in Entwicklungsländern soll durch die Unterstützung und Durchführung von Projekten Entwicklungshilfe geleistet werden.

(2) Das Ziel des Vereins im Inland wird besonders durch die Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von Bildungsstätten und durch Einrichtung und Betrieb von Lern- und Übungswerkstätten, durch Errichtung und Unterhaltung von Kommunikation- und Beratungsstellen, durch Erstellung von Bildungsmedien auch im Internet oder von Projekten des Umwelt- und Naturschutzes erreicht. Im Bereich der Jugendhilfe macht der Verein Angebote für Kinder und Jugendliche, unterhält Einrichtungen und bietet Projekte an.

(3) Die Förderung der Entwicklungshilfe im Sinne einer Förderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung in Entwicklungsländern soll z. B. durch die Unterstützung von Bildungsprojekten sowie durch Hilfe zur Selbsthilfe verwirklicht werden.
Die Weiterleitung von Mitteln an eine ausländische Hilfsperson oder Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

(4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Seine Veranstaltungen sind jeder/jedem Interessierten zugängig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung von 1997 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder (auch eine Personenvereinigung) werden, der die Aufgaben des Vereins fördern und sich für sie einsetzen will.

(2) Über den schriftlich zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand mit Einstimmigkeit.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. In Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt (außer durch Tod bzw. durch Löschung einer jurischen Person im zuständigen Register bzw. durch Löschung der Vereinigung):
(a) durch Austritt, der jederzeit schriftlich erklärt werden kann und zum Jahresende wirksam wird, (er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand)
(b) durch Ausschluß wegen vereinsschädigenden Verhaltens, über den auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entscheidet, (dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden). Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat – maßgebend ist der Posteingang – nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
(c) durch Ausschluß wegen Beitragsverzuges, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entscheidet.

§4....Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
(a) der Vorstand
(b) die Mitgliederversammlung

§5....Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

(2) Die Aufgaben und Pflichten der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
(a) Die Festlegung der Richtlinien für die Vereinstätigkeit
(b) Entgegennahme und Diskussion des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands
(c) Wahl und Entlastung des Vorstands
(d) Festlegung der Beitragshöhe der Mitgliedschaft
(e) Genehmigung des Haushaltsplans
(f) Entscheidung über Ausschluß von Mitglieder
(g) Bestimmung einer jährlichen Prüfung der Finanzen durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe, der nicht Mitglied des Vereins ist.
(h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
(i) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten und Anträge
(j) Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vereinsbereich
(k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitglieder alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
(l) Entscheidungen über die Aufgaben des Vereins
(m) Entscheidungen über An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz
(n) Entscheidung über die Aufnahme eines Darlehns über 20.000,- Euro

(3) Anträge zur Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung (MV) sind den Vereinsmitgliedern mit der Einladung, also spätestens zwei Wochen vor dem Termin der MV mitzuteilen.

(4) Die Einberufung einer ordentlichen MV erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einladung muß mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen. Die Einberufung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

(5) Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert (§36 BGB) oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, die ihren Antrag schriftlich zu begründen haben, dies erfordert. Die Einberufung der MV hat unverzüglich, spätetens drei Tage nach Erhalt des Antrages, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen, auch dabei ist eine Frist von zwei Wochen bis zum Sitzungstermin einzuhalten.

(6) Der Vorstand protokolliert die Beschlüsse und unterzeichnet diese.

(7) Beschlüsse erhalten ab einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden ihre Gültigkeit.

§6...Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus zwei Vereinsmitgliedern.

(2) Vertreter des Vereins im Sinne §26 BGB ist der Vorstand. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der MV durchzuführen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
(a) Verwaltung des Vereinsvermögens
(b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
(c) Erstellung und Vorlage des Jahres- und Kassenberichtes, sowie die Vorlage des Haushaltsplanes
(d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
(e) Beschlussfassung über sonstige Anträge und Angelegenheiten.

(4) Der Vorstand ist beschlußfähig nur durch Einstimmigkeit. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder telefonisch gefaßt werden. Schriftlich oder telefonisch gefaßte Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von beiden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung einzustellen.
Diese Tätigkeiten können bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch auf Grundlage eines Dienstvertrages von einem Vorstandsmitglied übernommen werden.

§7...Wahlen

(1) Wahlen erfolgen offen. Wenn ein Vereinsmitglied auf geheime Wahl in der Mitgliederversammlung anträgt, ist diesem Antrag zu entsprechen.

(2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§8...Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, wird das Vermögen des Vereins dem „Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V." übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§9...Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Diepholz in Kraft. Sie wurde auf der Gründungsversammlung am 21.3.1982 beschlossen.